Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

AUSTRALIEN (Commonwealth of Australia)

Stand: 19.11.2021

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Australien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Das Anbringen der Apostille auf australischen Urkunden und Bescheinigungen wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige australische Heimatbehörde (Registry of Births, Deaths and Marriages des jeweiligen Bundesstaates), in Form einer Prüfung der Heiratsbücher (der Ledigkeitsnachweis als Negativbescheinigung „… kein Eintrag im Heiratsregister“)

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde

2) Scheidungsnachweis des Gerichts

   a) Scheidungen bis zum 30.06.2002: endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)
   b) Scheidungen bis zum 12.02.2010: Scheidungsurteil (divorce order) und Scheidungsbescheinigung (certificate of divorce)
   c) Scheidungen ab dem 13.02.2010: Scheidungsurteil/-beschluss mit Rechtskraftvermerk (divorce order)

   oder

   ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den australischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.